

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Saalfeld/Saale

Präambel

Auf Grund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), des § 48 Abs. 1 bis 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz –ThürBKG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch die Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes (zu § 7 Abs. 7 Satz 2 bis 6 und § 21 a Abs. 2 und 4 ThürKAG) vom 22. Mai 2009, verkündet am 11. Juni 2009 (GVBl. S. 421), erlässt die Stadt Saalfeld/Saale nachfolgende Satzung:

§ 1 Grundsatz

- (1) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr.1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe nach § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.

Für Hilfe und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Saalfeld Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die Anlage 1 – Verzeichnis der Pauschalsätze für Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Stadt Saalfeld – und die Anlage 2 – Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Saalfeld – sind Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen nach § 48 Abs.1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht besteht für alle Einsatzmaßnahmen nach § 22 ThürBKG

- (3) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere
1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen, außer in den Fällen der § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ThürBKG;
 2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch;
 3. die Benutzung der Atemschutzübungsanlage;
 4. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 5. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.

§ 3 Schuldner

Kostenersatzpflichtig sind die in § 48 Abs. 1 und 2 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.

- (1) Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschaft nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn sich die Rückkehr zum Gerätehaus außergewöhnlich verzögert. Werden Nachbereitungsarbeiten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft notwendig, so gilt auch die dafür aufgewendete Zeit als Einsatzdauer. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen. Zu den Personalkosten gehören auch die Kosten für die Verpflegung der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen.

- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes wird nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen) berechnet. Die Höhe von Kostenersatz oder Gebühren für Leistungen, für die in den Anlagen 1 und 2 keine pauschalierten Sätze enthalten sind, wird in Anlehnung an die vorhandenen Sätze für vergleichbare Leistungen ermittelt.
- (5) Mit den sich ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstiger Ausrüstungsgegenstände entstandenen Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) für verbrauchtes Material, z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Stadt zuzüglich eines Zuschlages von v. H., insbesondere für Lagerhaltung,
- b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte und Ausrüstungsgegenstände: die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte und Ausrüstungsgegenstände,
- d) notwendige Leistungen durch Dritte.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch Kostenerstatz nach § 48 Abs. 1 bis 6 ThürBKG und Gebühren nach § 22 ThürBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.
- (2) Der Anspruch auf Gebühren für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe oder Dienstleistung. Soweit Geräte ausgeliehen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (3) Der Kostenersatz und die Gebührenschild sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Stadt ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlung zu fordern.

§ 7 In-Kraft-Treten

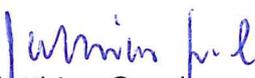
Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Saalfeld vom 15. September 2008 außer Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale

Saalfeld/Saale, den

28. Okt 2009


Matthias Graul
Bürgermeister



Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenerstatt bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Stadt Saalfeld

Der Kostenerstatt für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus den Personalkosten (1), den Benutzungskosten (2) und den Materialkosten (3) zusammen.

1. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Werden Nachbereitungsarbeiten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft notwendig, so ist die dafür aufgewendete Zeit einzurechnen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Die Verpflegungskosten werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in Ansatz gebracht.

2. Benutzungskosten für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Benutzungskosten beziehen sich auf die Nutzungsdauer der eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände. Dabei gelten die festgelegten Stundensätze bzw. bei Geräten die Tagessätze, sofern sie festgesetzt sind. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet. Dies gilt nicht, wenn das Gerät nicht zur Feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört.

3. Materialkosten

Darunter fallen die Kosten für Verbrauchsmaterial und dessen Entsorgung.

Kostenverzeichnis

1. eingesetztes Personal	
	Kosten je Stunde
Kamerad der Freiwilligen Feuerwehr	24,00 €
Benutzungskosten	
2.1 Benutzungskosten für Fahrzeuge	
	Kosten je Stunde
Drehleiter (DLK 23-12)	150,00 €
Löschfahrzeug (LF 16)	125,00 €
Löschfahrzeug (LF 10)	75,00 €
Gerätewagen-Atemschutz-Strahlenschutz (GWAS)	340,00 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50)	85,00 €
Rüstwagen (RW)	85,00 €
Vorausrüstwagen (VRW)	60,00 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	80,00 €
Schlauchwagen/ Abrollbehälter Schlauch (SW/ AB Schlauch)	65,00 €
Führungskraftwagen (FüKW)	85,00 €
Kleinlöschfahrzeug - Thüringen (KIF-Th)	105,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF-W)	90,00 €
Wechseladefahrzeug (WLF)	115,00 €
Abrollbehälter-Rüst (AB-Rüst)	170,00 €
Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	20,00 €
	Tagessatz 150,00 €
Abrollbehälter Logistik (AB-Log.)	20,00 €
	Tagessatz 160,00 €
Gerätewagen-Nutz (GW-N)	80,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug-Laderaum	25,00 €
Rettungsboot/Schlauchboot	35,00 €
Pulvergerät (PG 210)	35,00 €
2.2 Benutzungskosten Geräte	
	Kosten je Stunde
Flüssigkeitssauger	30,00 €
Stromerzeuger	70,00 €
Tragkraftspritze (TS 8)	41,00 €
Tauchpumpe	16,00 €
Tauchpumpe TP 15	40,00 €
Schmutzwasserpumpe	65,00 €
Motorkettensäge	15,00 €
Gasspürgerät	40,00 €
Hochdrucklüfter	50,00 €
Wärmebildkamera	155,00 €
Ex-Ox-Meter	30,00 €
Pressluftatmer	26,00 €
Ökotec-Doppelkammer-Schlauch (Ölsperre)	60,00 €

Für den gesamten Einsatz	maximal 2.500,00 €
--------------------------	--------------------

3. Materialkosten

Die Kosten für verbrauchtes Material z.B. Ölbindemittel, Schaummittel und Löschpulver regeln sich nach den aktuellen Tagessätzen zuzüglich der landesüblichen Entsorgungskosten bei der Thüringer Sonderabfallgesellschaft.

Gemäß § 4 Abs. 5 a dieser Satzung werden 10 % Lagerkosten auf das verbrauchte Material berechnet.

Anlage 2

Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Saalfeld

Die Gebühr für freiwillige Leistungen der Feuerwehr setzt sich aus den Personalgebühren (1), den Benutzungsgebühren (2), und den Materialgebühren (3) zusammen.

1. Personalgebühren

Personalgebühren werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Werden Nachbereitungsarbeiten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft notwendig, so ist die dafür aufgewendete Zeit einzurechnen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundengebühren erhoben. Die Verpflegungsgebühren werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in Ansatz gebracht.

2. Benutzungsgebühren für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Benutzungsgebühren beziehen sich auf die Nutzungsdauer der eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände. Dabei gelten die festgelegten Stundensätze bzw. bei Geräten die Tagessätze sofern, sie festgesetzt sind. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundengebühren erhoben.

Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet. Dies gilt nicht, wenn das Gerät nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört.

2.a Benutzungsgebühren für die Atemschutzübungsanlage

Die Gebühren für die Benutzung der Atemschutzübungsanlagen werden nach pauschalierten Sätzen für die einmalige Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung erhoben.

3. Materialgebühren

Darunter fallen die Kosten für Verbrauchsmaterial und dessen Entsorgung.

Gebührenverzeichnis

1. eingesetztes Personal	Gebühren je Stunde
Kamerad der Freiwilligen Feuerwehr	24,00 €
Sicherheitswachen	9,00 €
Benutzungsgebühren	
2.1 Benutzungsgebühren für Fahrzeuge	Gebühren je Stunde
Drehleiter (DLK 23-12)	465,00 €
Löschfahrzeug (LF 16)	270,00 €
Löschfahrzeug (LF 10)	215,00 €
Gerätewagen-Atemschutz-Strahlenschutz (GWAS)	735,00 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50)	185,00 €
Rüstwagen (RW)	530,00 €
Vorausrüstwagen (VRW)	50,00 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	105,00 €
Schlauchwagen/ Abrollbehälter Schlauch (SW/ AB Schlauch)	180,00 €
Führungskraftwagen (FüKW)	210,00 €
Kleinlöschfahrzeug - Thüringen (KIF-Th)	135,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF-W)	225,00 €
Wechseladefahrzeug (WLF)	450,00 €
Abrollbehälter-Rüst (AB-Rüst)	790,00 €
Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	40,00 €
Abrollbehälter Logistik (AB-Log.)	375,00 €
Gerätewagen-Nutz (GW-N)	210,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug-Laderaum	50,00 €
Rettungsboot/Schlauchboot	70,00 €
Pulvergerät (PG 210)	150,00 €
2.2 Benutzungsgebühren Geräte	Gebühren je Stunde
Flüssigkeitssauger	30,00 €
Stromerzeuger	70,00 €
Tragkraftspritze (TS 8)	41,00 €
Tauchpumpe	16,00 €
Tauchpumpe TP 15	40,00 €
Schmutzwasserpumpe	65,00 €
Motorkettensäge	15,00 €
Gasspürgerät	40,00 €
Hochdrucklüfter	50,00 €
Wärmebildkamera	155,00 €
Ex-Ox-Meter	30,00 €
Pressluftatmer	26,00 €
Ökotec-Doppelkammer-Schlauch (Ölsperre)	60,00 €
Für den gesamten Einsatz	maximal 2.500,00 €

2.a Atemschutzübungsstrecke	Einzelgebühr
Streckendurchgang der Ausbildungsteilnehmer	2,00 €
Füllen einer 6 Liter Pressluftflasche/300 bar	2,81 €
Füllen einer 4 Liter Pressluftflasche/200 bar	2,30 €
Reinigung, Desinfektion und Prüfung einer Atemschutzmaske	6,65 €
Reinigung, Desinfektion und Prüfung eines Lungenautomaten	3,32 €
Streckendurchgang mit Benutzung kreiseigener Atemschutzmaske und Übungspressluftatemgerät BD96AE der ASÜ-Anlage/Ausbildung Feuerwehr	13,00 €
Pressluftatemgerät komplettieren	1,02 €
Vor- und Nachbereitungskosten pauschal	11,00 €
Sanitäter und Betreuer je angefangene halbe Stunde	5,50 €

3. Materialgebühren

Die Gebühren für verbrauchtes Material z.B. Ölbindemittel, Schaummittel und Löschpulver regeln sich nach den aktuellen Tagessätzen zuzüglich der landesüblichen Entsorgungsgebühren bei der Thüringer Sonderabfallgesellschaft.

Gemäß § 4 Abs. 5 a dieser Satzung werden 10 % Lagerkosten auf das verbrauchte Material berechnet.